



Zertifizierungsrelevante Begründungen

- für die XÖV-Zertifizierung eines entwickelten Standards -

Projektbezeichnung	xdomea
Verantwortlicher Autor	Lars Lämmerhirt, im Auftrag der AG xdomea
Erstellt am	11.07.2010

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	4
2 Abweichungen von XÖV-Konformitätskriterien.....	5
2.1 Auskunftspflichten der Standardentwickler und -betreiber.....	5
2.1.1 Anzeige der Entwicklungsabsicht (K-6).....	5
2.2 Technische Kriterien.....	5
2.2.1 Modellierung der Prozesse in UML (K-8).....	5
2.2.2 Nutzung von XÖV-Kern- und Fachkomponenten (K-11).....	5
2.2.3 Nutzung der XÖV-Basisdatentypen (K-12).....	6
2.2.4 Nutzung von Codelisten (K-13).....	6
2.2.5 Nutzung einer sicheren Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch (K-15).....	6
3 Abweichungen von XÖV-Namens- und Entwurfsregeln.....	8
3.1 Strukturen und Inhalte.....	8
3.1.1 Erlaubte Einbindungsarten für Codelisten (NDR-4).....	8
3.2 Namen.....	8
3.2.1 Erlaubte Zeichen für Namen (NDR-11).....	8
3.2.2 Erlaubte Zeichen für Klassifikationen in Namen (NDR-12).....	9
3.2.3 Eindeutige versionsübergreifende Namen von Nachrichten (NDR-13).....	9
3.3 Dokumentation.....	10
3.3.1 Dokumentation in deutscher Sprache (NDR-19).....	10
3.4 Wiederverwendung.....	10
3.4.1 Wiederverwendung generischer Nachrichten-Eigenschaften (NDR-24).....	10
3.5 Technik und Infrastruktur.....	10
3.5.1 Namensräume mit Versionen (NDR-31).....	10

1 Einleitung

Im Rahmen einer XÖV-Zertifizierung wird die im XÖV-Handbuch beschriebene XÖV-Konformität des eingereichten Standards geprüft. Für eine erfolgreiche XÖV-Zertifizierung müssen daher sämtliche als Muss-Kriterien und Muss-Regeln gekennzeichneten XÖV-Konformitätskriterien und XÖV-Namens- und Entwurfsregeln zwingend eingehalten werden.

Abweichungen von Soll-Kriterien und Soll-Regeln sind hingegen gestattet, müssen jedoch begründet werden. Ist die Begründung zur Nichteinhaltung nachvollziehbar und konsistent, so wird das jeweilige Kriterium (die Regel) durch den Gutachter als erfüllt angesehen.

Im vorliegenden Dokument sind die Einhaltung aller Soll-Kriterien und Soll-Regeln zu dokumentieren und eventuelle Abweichungen zu begründen. Für die Einreichung eines Standards zur XÖV-Zertifizierung muss dieses Dokument **vollständig ausgefüllt** und im **PDF-Format** im XRepository bereitgestellt werden.

2 Abweichungen von XÖV-Konformitätskriterien

Nachstehend wird die Einhaltung der als SOLL gekennzeichneten XÖV-Konformitätskriterien erfragt. Durch Markieren des entsprechenden Feldes wird die Erfüllung eines Kriteriums bestätigt bzw. negiert. Für jedes nicht erfüllte XÖV-Konformitätskriterium muss eine Begründung angegeben werden.

2.1 Auskunftspflichten der Standardentwickler und -betreiber

2.1.1 Anzeige der Entwicklungsabsicht (K-6)

Der Beginn der Entwicklung eines Standards soll der XÖV-Koordination so früh wie möglich nach der Identifizierung des Bedarfs angezeigt werden.

- | | | |
|--------------------------|---|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Der <i>XÖV-Steckbrief</i> wurde frühzeitig an die XÖV-Koordination übersandt. | Be-
gründung:
<Hier |
| <input type="checkbox"/> | Der <i>XÖV-Steckbrief</i> wurde erst nach Projektbeginn an die XÖV-Koordination übersandt. | |
- Begründungstext eingeben>

2.2 Technische Kriterien

2.2.1 Modellierung der Prozesse in UML (K-8)

Die verteilten Datenverarbeitungsprozesse, in denen die durch den XÖV-Standard spezifizierten Nachrichten ausgetauscht werden, sollen unter Verwendung von UML 2.x als Aktivitätsdiagramme beschrieben werden.

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Die zu standardisierenden Prozesse sind vollständig unter Verwendung von UML 2.x als Aktivitätsdiagramme beschrieben. |
| <input type="checkbox"/> | Die zu standardisierenden Prozesse sind nicht vollständig unter Verwendung von UML 2.x als Aktivitätsdiagramme beschrieben. |
- Begründung:**
<Hier Begründungstext eingeben>

2.2.2 Nutzung von XÖV-Kern- und Fachkomponenten (K-11)

Die durch die XÖV-Koordination im XRepository veröffentlichten XÖV-Kern- und Fachkomponenten sollen im XÖV-UML-Modell wiederverwendet werden.

Das XÖV-Handbuch (Version 1.0) enthält derzeit keine Vorgaben zur Einbindung von XÖV-Kern- und Fachkomponenten. Daher wird das XÖV-Konformitätskriterium K-11 bis auf weiteres nicht geprüft.

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Im XÖV-UML-Modell werden bestehende XÖV-Kern- und Fachkomponenten wiederverwendet. |
| <input type="checkbox"/> | Im XÖV-UML-Modell werden keine bestehenden XÖV-Kern- und Fachkomponenten wiederverwendet. |
- Begründung:**
<Hier Begründungstext eingeben>

2.2.3 Nutzung der XÖV-Basisdatentypen (K-12)

Die von der XÖV-Koordination herausgegebenen XÖV-Basisdatentypen sollen im XÖV-UML-Modell verwendet werden.

- | | | |
|--------------------------|--|--------------------|
| <input type="checkbox"/> | Im XÖV-UML-Modell werden bestehende XÖV-Basisdatentypen verwendet. | Begründung: |
| <input type="checkbox"/> | Im XÖV-UML-Modell werden keine bestehenden XÖV-Basisdatentypen verwendet. | |

2.2.4 Nutzung von Codelisten (K-13)

Die von der XÖV-Koordination empfohlenen und im XRepository bereitgestellten Codelisten sollen verwendet werden.

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> | Im XÖV-UML-Modell werden bestehende Codelisten verwendet. | Begründung:
Relevante Codelisten,
z.B. Staatenliste des
StaBu standen bei Erstellung nicht zur Verfügung. |
| <input type="checkbox"/> | Im XÖV-UML-Modell werden keine bestehenden Codelisten verwendet. | |

2.2.5 Nutzung einer sicheren Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch (K-15)

Die öffentliche Verwaltung entwickelt und betreibt Infrastrukturkomponenten, die sich an sicheren elektronischen Diensten (Secure Web Services) orientieren. Neben der dafür erforderlichen Standardisierung elektronischer Dienste auf fachlicher Ebene ist vor allem auch die Sicherheit bei der Inanspruchnahme und Erbringung der Services zu gewährleisten. Methodische und technische Grundlagen der fachlichen Standardisierung und der Infrastrukturkomponenten sind aufeinander abgestimmt.

Die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturkomponenten ist umso höher, je größer die Zahl der Nutzer ist. Aus diesem Grunde, und wegen der abgestimmten Weiterentwicklung fachlicher und sicherheitstechnischer Standards im Sinne sicherer elektronischer Dienste, empfehlen die OSCI-Leitstelle Bremen und das Bundesministerium des Innern (BMI) die angemessene Nutzung der von der öffentlichen Verwaltung entwickelten Infrastrukturkomponenten. Ein XÖV-Standard soll daher, zur Erfüllung der in dem jeweiligen fachlichen Kontext notwendigen Sicherheitsanforderungen, die von der öffentlichen Verwaltung entwickelten Lösungen in angemessenem Umfang berücksichtigen.

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Bei der Entwicklung des Standards wurden nachstehende Infrastrukturkomponenten für einen sicheren elektronischen Datenaustausch berücksichtigt: |
| <input type="checkbox"/> | OSCI-Transport 1.2 |
| <input type="checkbox"/> | OSCI-Transport 2.0 |
| <input type="checkbox"/> | PKI-1 der Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> | DVDV |
| <input type="checkbox"/> | SAFE |
| <input type="checkbox"/> | <Sonstige> |
| <input type="checkbox"/> | Bei der Entwicklung des Standards wurden keine Infrastrukturkomponenten für einen sicheren elektronischen Datenaustausch berücksichtigt. |
| | Begründung: |

Der Standard xdomea kann aus Ressourcengründen keine Infrastruktur aufbauen bzw. koordinieren. Es sich nicht um einen verbindlichen Standard. Die AG xdomea wird sich zukünftig mit einer entsprechenden Infrastrukturkomponente auseinandersetzen.

3 Abweichungen von XÖV-Namens- und Entwurfsregeln

Analog den XÖV-Konformitätskriterien ist nachfolgend die Einhaltung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln zu dokumentieren.

3.1 Strukturen und Inhalte

3.1.1 Erlaubte Einbindungsarten für Codelisten (NDR-4)

Eine Codeliste soll ausschließlich als Standard, benannter, versionsfreier oder generischer Code-Typ in einen XÖV-Standard integriert werden.

- Die Integration von Codelisten erfolgt **ausschließlich** unter Verwendung der im Folgenden aufgeführten Code-Datentypen:
 - Standard-Codeliste
 - benannte Codeliste
 - versionsfreie Codeliste
 - generische Codeliste

- Die Integration von Codelisten erfolgt **nicht ausschließlich** unter Verwendung der oben benannten Code-Datentypen.
Begründung:

xdomea ist ein Projekt, welches nach den ursprünglichen XÖV-Modellierungsregeln (UN/CEFACT) erstellt wurde. Eine Anpassung an die neuen Integrationsregeln ist im Rahmen der Nutzerakzeptanz aus Sicht der AG xdomea nicht zu empfehlen. Die Umstellung erfordert einen zu hohen Aktualisierungsaufwand auf Seiten der Anwender. Die Anpassung des Standards ist ab der Version 3.x beabsichtigt.

3.2 Namen

3.2.1 Erlaubte Zeichen für Namen (NDR-11)

Namen von XML-Attributen, XML-Elementen und XML-Typen eines XÖV-Standards sollen nur Buchstaben, Ziffern, Punkte, Unterstriche und Bindestriche enthalten.

- Die für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen beinhalten **ausschließlich** die im Folgenden aufgeführten Zeichen:
- a-z und A-Z (Buchstaben in Groß- und Kleinschreibung)
 - 0-9 (Ziffern)
 - . (Punkt)
 - _ (Unterstrich)
 - - (Bindestrich)
- Die für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen beinhalten **nicht ausschließlich** die oben benannten Zeichen.
Begründung:
<Hier Begründungstext eingeben>

3.2.2 Erlaubte Zeichen für Klassifikationen in Namen (NDR-12)

Zur Abbildung von Klassifikationen in Namen sollen Punkte verwendet werden.

- In den für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen wird das Zeichen Punkt „.“ **ausschließlich** zur Abbildung einer Klassifikation verwendet.
- In den für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen wird das Zeichen Punkt „.“ **nicht ausschließlich** zur Abbildung einer Klassifikation verwendet.
Begründung:
<Hier Begründungstext eingeben>

3.2.3 Eindeutige versionsübergreifende Namen von Nachrichten (NDR-13)

- a) Nachrichten sollen einen eindeutigen versionsübergreifenden Namen innerhalb eines Standards aufweisen.
- Die Nachrichten weisen einen eindeutigen versionsübergreifenden Namen innerhalb des Standards auf.
- Die Nachrichten weisen **keinen** eindeutigen versionsübergreifenden Namen innerhalb des Standards auf.
Begründung:
<Hier Begründungstext eingeben>
- b) Ungültige Nachrichtennamen sollen nicht für neue Nachrichten wiederverwendet werden.
- Für neue Nachrichtennamen wurden **keine** (bereits) ungültigen Nachrichtennamen wiederverwendet.
- Für neue Nachrichtennamen wurden (bereits) ungültige Nachrichtennamen wiederverwendet.
Begründung:
<Hier Begründungstext eingeben>

3.3 Dokumentation

3.3.1 Dokumentation in deutscher Sprache (NDR-19)

Es sollen alle Bestandteile (Modellelemente) eines XÖV-Standards in deutscher Sprache dokumentiert sein.

- Die Bestandteile des entwickelten Standards sind **durchgängig** in deutscher Sprache dokumentiert.
- Die Bestandteile des entwickelten Standards sind **nicht durchgängig** in deutscher Sprache dokumentiert.
Begründung:

<Hier Begründungstext eingeben>

3.4 Wiederverwendung

3.4.1 Wiederverwendung generischer Nachrichten-Eigenschaften (NDR-24)

Nachrichten eines XÖV-Standards bzw. deren Nachrichtenköpfe sollen von einem gemeinsamen Typen abgeleitet sein.

- Die Nachrichten bzw. deren Nachrichtenköpfe sind **alle** von einem gemeinsamen Typen, der generische Nachrichten-Eigenschaften umfasst, abgeleitet.
- Die Nachrichten bzw. deren Nachrichtenköpfe sind **nicht alle** von einem gemeinsamen Typen, der generische Nachrichten-Eigenschaften umfasst, abgeleitet.
Begründung:

<Hier Begründungstext eingeben>

3.5 Technik und Infrastruktur

3.5.1 Namensräume mit Versionen (NDR-31)

Die in einem XÖV-Standard definierten Namensräume sollen die Version des Standards enthalten.

- Die definierten XML-Namensräume enthalten die Version des Standards. **Begründung:**
- Die definierten XML-Namensräume enthalten **nicht** die Version des Standards. <Hier Begründungstext eingeben>